

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - Unfallversicherung bei Wartung eines Jobrades
 - Die Erhöhung des Mindestlohns
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Eintragung einer Gesellschaft nur bei Angabe einer zustellfähigen inländischen Geschäftsanschrift
 - Einleitung von Ordnungsgeldverfahren bei Bilanzstichtag 31. Dezember 2020
3. Wettbewerbsrecht
 - Abmahnbefugnis von Verbänden überprüfbar
 - Vergleichsportal muss auf eine verwendete eingeschränkte Anbieterzahl hinweisen
4. Internetrecht
 - LG Bielefeld: Werbung mit Referenz-Kunden auf der eigenen Webseite kann problematisch sein
 - LG Köln: Online-Verkauf ist rechtlich bindend, Selbstbelieferung unerheblich
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
 - Änderung der Informationspflichten für Versicherungsvermittler /-berater
6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin
 - Das Kaufrecht 2022 - Digitale Inhalte, Warenkauf - Neuregelungen für Unternehmen
virtuell – 28. Januar 2022
 - IHK-Webinar-Reihe Arbeitsrecht
virtuell – ab 10. Februar 2022 – 5 x ½ Stunde
 - Patentberatung für Erfinder
IHK Wiesbaden - 2. März 2022
 - Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Unfallversicherung bei Wartung eines Jobrades**

Ein Beschäftigter ist unfallversichert, wenn er ein Fahrrad, das sein Arbeitgeber für ihn im „JobRad-Modell“ geleast hat, außerhalb seiner eigentlichen Arbeitszeit, aber in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung und mit bestimmten Vorgaben des Arbeitgebers zu einer alljährlichen Inspektion in eine Vertragswerkstatt bringt. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 21. Oktober 2021 (Az.: L 1 U 779/21) entschieden.

Die Arbeitnehmerin war im März 2018 nach Abholung des gewarteten Rades auf dem Weg von der Werkstatt nach Hause verunglückt und hatte erhebliche Knieverletzungen erlitten. Das LSG stellte fest, dass der Unfall ein Arbeitsunfall gewesen sei. Zwar sei grundsätzlich die Nutzung eines Jobrades privatnützig, wenngleich auch der Arbeitgeber generell von solchen Modellen profitiere. Aber zumindest die besondere Jahreswartung stelle hier ausnahmsweise eine betriebsbezogene Verrichtung dar. Auch wenn die Wartung außerhalb der regulären Arbeitszeit stattgefunden habe, habe sich ein Betriebsbezug aus der E-Mail des Arbeitgebers mit der Aufforderung und konkreten Vorgaben zur Wartung und den vertraglichen Abreden über die Kostentragung ergeben. Daher habe sich die Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem versicherten direkten Heimweg von der Arbeit nach Hause befunden.

Die Revision zum Bundessozialgericht wurde zugelassen.

[Pressemitteilung](#) des LSG Stuttgart vom 14. Dezember 2021

Erhöhung des Mindestlohns

Zum Jahreswechsel ist der gesetzliche Mindestlohn von 9,60 Euro auf 9,82 Euro brutto pro Stunde gestiegen. Darüber hinaus gibt es in einigen Branchen eigene Mindestlöhne, die teilweise ebenfalls zum 1. Januar 2022 angehoben wurden.

Seit 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn. Dieser steigt in regelmäßigen Abständen, wobei die genaue Steigerung grundsätzlich durch eine Mindestlohnkommission empfohlen wird. Daneben haben einige Branchen spezifische Mindestlöhne, die darüber liegen. Die neue Bundesregierung plant eine einmalige Anhebung des flächendeckenden Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde.

Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen stieg der Mindestlohn für pädagogisches Personal auf 17,18 Euro, für pädagogisches Personal mit zusätzlichen Qualifikationen auf 17,70 Euro.

Im Elektrohandwerk wurde der Mindestlohn auf 12,90 Euro angehoben.

Für Beschäftigte in der Gebäudereinigung erfolgte eine differenzierte Erhöhung. Für Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten beträgt der Mindestlohn nunmehr 11,55 Euro, für Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten 14,81 Euro.

In der Fleischwirtschaft gilt seit dem 1. Januar wieder ein branchenweiter Mindestlohn, der nun bei 11 Euro liegt.

Die Steigerung des allgemeinen, flächendeckenden Mindestlohns ist Teil einer mehrstufigen Anhebung. Aktuell ist noch geplant, den Mindestlohn ab dem 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro pro Stunde zu erhöhen. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht jedoch eine einmalige Erhöhung auf 12 Euro pro Stunde vor. Ob diese bereits im Laufe des Jahres 2022 erfolgen soll, ist noch nicht entschieden.

Einen Überblick über alle geltenden Mindestlöhne bekommt man auf der [Seite des Statistischen Bundesamtes](#):

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Eintragung einer Gesellschaft nur bei Angabe einer zustellfähigen inländischen Geschäftsanschrift

Wenn eine Gesellschaft ihre Ersteintragung in das Handelsregister anmeldet, muss dabei unter anderem eine zustellfähige Geschäftsanschrift im Inland angegeben werden. Fehlt eine solche, kann das Gericht allein aus diesem Grund die Anmeldung der Gesellschaft zurückweisen. Dies hat das Kammergericht (KG) Berlin am 5. Oktober 2021 (Az.: 22 W 67/21) entschieden.

Dem Beschluss liegt der Fall einer Gesellschaft zugrunde, die ihre Ersteintragung in das Handelsregister anmelden wollte. Jedoch konnte die erforderliche Kostenvorschussanforderung nicht an die in der Anmeldung angegebene Geschäftsadresse der Gesellschaft zugestellt werden. Eine Aufforderung des Registergerichts, die angemeldete Geschäftsadresse zu ändern oder eine Versicherung einzureichen, dass die Gesellschaft unter der genannten Adresse postalisch erreichbar sei, blieben unbeantwortet. Daraufhin wies das Registergericht die Anmeldung zurück, wogegen Beschwerde eingelegt wurde.

Das Kammergericht wies die Beschwerde zurück. Eine Anmeldung auf Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister sei ohne zustellfähige inländische Geschäftsanschrift fehlerhaft. Die Zurückweisung der Anmeldung sei allein deshalb gerechtfertigt. Die Pflicht zur Anmeldung diene vor allem dem Gläubigerschutz. Dadurch solle sichergestellt werden, dass die Gläubiger einer Gesellschaft dem Handelsregister eine Anschrift entnehmen könnten, unter der sie zuverlässig wirksame Zustellungen an die Gesellschaft vornehmen könnten.

Einleitung von Ordnungsgeldverfahren bei Bilanzstichtag 31. Dezember 2020

Bestimmte Unternehmen – insbesondere die Kapitalgesellschaften – müssen ihren Jahresabschluss im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für das Geschäftsjahr 2020 mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 hätte diese Veröffentlichung bis spätestens 31. Dezember 2021 erfolgt sein müssen.

Nun hat das Bundesamt für Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz bekannt gegeben, dass für diese Unternehmen vor dem 7. März 2022 keine Ordnungsgeldverfahren eingeleitet werden. Mit dieser Vorgehensweise sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

[Mitteilung des Bundesamts für Justiz](#)

3. Wettbewerbsrecht

Abmahnbefugnis von Verbänden überprüfbar

Seit Dezember 2021 dürfen nur noch solche Wirtschaftsverbände wettbewerbsrechtliche Abmahnungen aussprechen, die auf einer entsprechenden Liste beim Bundesamt für Justiz geführt werden.

Ein Verband kann dabei nur in die Liste eingetragen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 8b Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfüllt. So soll sogenannten „Abmahnvereinen“ das Handwerk gelegt werden und der Missbrauch des UWG verhindert werden.

Praxistipp: Nach Erhalt einer Abmahnung sollten Sie zunächst anhand der [Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände](#) prüfen, ob der abmahnende Verband auch abmahnberechtigt ist.

Vergleichsportal muss nicht alle Versicherungen vollständig abbilden, aber ausdrücklich auf eine verwendete eingeschränkte Anbieterzahl verweisen

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat mit Urteil vom 22. September 2021 (Az.: 6 U 82/20) entschieden, dass auch Internetvermittler und Betreiber von Vergleichsportalen für Versicherungen den Regelungen über Versicherungsvermittler unterfallen.

Ein Versicherungsvermittler schulde danach bei seinem im Rahmen eines Online-Versicherungsvergleich erteilten Rat nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich die Einbeziehung auch von Konditionen solcher Versicherer, die in diesem Online-Versicherungsvergleich nicht genannt werden möchten oder nicht bereit sind, ein von diesem Versicherungsvermittler unterbreitetes Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrags anzunehmen. Alternativ könne der Versicherungsvermittler im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers einen Hinweis über die eingeschränkte Auswahl der dargestellten Versicherer erteilen.

Ein Hyperlink reiche dafür jedoch nicht aus, wenn er nicht so gestaltet sei, dass der Kunde hinreichend klar darüber informiert werde, dass die verlinkte Seite gerade auf die beschränkte Beratungsgrundlage hinweise. Auch eine Angabe in einem Pop-Up-Fenster oder in Unterseiten über Hyperlinks sei dafür nicht ausreichend. Daneben müsse der Versicherungsvermittler darüber informieren, auf welcher Markt- und Informationslage er seine Leistung erbringe und wie er die Informationen erlangt habe.

4. Internetrecht

LG Bielefeld: Werbung mit Referenz-Kunden auf der eigenen Webseite kann problematisch sein

Das Landgericht (LG) Bielefeld Gericht hatte zu klären, ob und unter welchen Umständen ein Dienstleister mit den Namen seiner Kunden als Referenz auf der eigenen Webseite werben darf ([LG Bielefeld, Urteil vom 23. November 202; Az.: 15 O 104/20](#)).

In diesem Fall war die Klägerin ein Versicherungskonzern und verlangte von der Beklagten eine Unterlassung dahingehend, sie als Referenzkunden auf der Webseite zu benennen. Die Beklagte bezeichnete sich selbst als „Profilerin“ und betätigte sich unter anderem als Vortragsrednerin, Autorin und Coach für Persönlichkeitsbildung.

Das Gericht entschied auf Grundlage des bestehenden Unternehmenspersönlichkeitsrechts zu Gunsten der Klägerin. Die Beweislast dafür, dass in der Vergangenheit eine Zusammenarbeit stattgefunden habe, obliege der Beklagten, die den Namen benutzt habe. Die Beklagte habe hier nicht substantiiert dazulegen vermocht, worin eine entsprechende Zusammenarbeit bestanden habe.

Praxistipp: Eine Verständigung mit dem Kunden, diesen auf der Webseite als Referenz benennen zu wollen ist wichtig und beziehungsfördernd. Dies nicht zuletzt, um einer eventuellen Verpflichtung wegen Geheimhaltung nachzukommen.

LG Köln: Online-Verkauf ist rechtlich bindend, Selbstbelieferung unerheblich

Veräußert ein Online-Shop Waren (hier: Armbanduhr Rolex) an einen Kunden, so ist der Kaufvertrag grundsätzlich wirksam und bindend. Unerheblich ist, ob der Unternehmer als Verkäufer zwischenzeitlich selbst Probleme bei der Beschaffung der Ware hatte. Dies hat das Landgericht Köln mit Urteil vom 30. November 2021 entschieden (Az.: 5 O 140/21).

Der Hinweis des Verkäufers auf ein Widerrufsrecht in seinen AGB habe mangels Rücktrittsrechts nicht greifen können. In den AGB hieß es:

"2.2.2 C behält sich zudem das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ware ohne schuldhaftes Zutun von C von einem sorgfältig ausgewählten und zuverlässigen Zulieferer nicht vorrätig ist (Vorbehalt der Selbstbelieferung). In einem solchen Fall verpflichtet sich C dazu, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und ggf. geleistete Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten."

Praxistipp: Der alte Grundsatz „Der Vertrag ist bindend“ gilt auch zu Zeiten der schwierigen Lieferketten und pandemiebedingten Verknappungen mit Preisschwankungen. Das Gericht sah auch keinen Grund für einen Rücktritt des Verkäufers nach § 313 Absatz 3 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage. Dem Käufer stehen dann grundsätzlich Schadensersatzansprüche zu.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Änderung der Informationspflichten für Versicherungsvermittler /-berater

Zum 1. Dezember 2021 hat sich das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert. Dies hat Auswirkungen auf die Informationspflichten des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherungsnehmer gem. §§ 15, 16 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV).

Ein Versicherungsvermittler oder -berater hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt unter anderem folgende Angaben nach Maßgabe des § 16 VersVermV mitzuteilen:

- Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

Die *Telefonnummer der gemeinsamen Stelle* im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 9 VersVermV lautet: 0180 600 58 50.

Die Bundesnetzagentur hat für die Zeit seit dem 1. Dezember 2021 einheitliche Entgelte für die Anrufe aus allen Fest- und Mobilfunknetzen festgelegt. Die Entgelte sind bei jeder Nennung oder Bewerbung von (0)180 Service-Diensten anzugeben. Eine gesetzeskonforme Preisangabe für eine (0) 180-6er-Rufnummer muss wie folgt ausgestaltet sein: „0,20 €/Anruf“.

Hinsichtlich der *gemeinsamen Registerstelle* im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 9 VersVermV sind folgende Angaben mitzuteilen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 0180 600 58 50 (0,20 €/Anruf)
www.vermittlerregister.info

Der ehemalige Zusatz „Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf“ ist zu streichen.

Nach dem neu gefassten § 109 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat ein klarer Hinweis auf den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Höchstpreises, zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, zu erfolgen. Dies macht eine Änderung der Verbindungspreisangaben auch für 0180-6-Rufnummern erforderlich (20 Cent/Anruf).

[Eine Information der Bundesnetzagentur hierzu finden Sie hier.](#)

6. Veranstaltung und Ansprechpartnerin

Das Kaufrecht 2022 - Digitale Inhalte, Warenkauf - Neuregelungen für Unternehmen

Das deutsche Kaufrecht ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 reformiert worden. Es gibt zahlreiche neue Regelungen insbesondere für den Verbrauchsgüterkauf (B2C). Unternehmen sollten schnellstmöglich ihre Abläufe, Verträge und AGBs entsprechend anpassen, falls noch nicht geschehen. Die Einführung der neuen Begrifflichkeiten hat auch Auswirkungen auf vertragliche Vereinbarungen zwischen Unternehmern (B2B).

Termin: 28. Januar 2022
Uhrzeit: 10.00 bis 11.15 Uhr
Ort: virtuell – IHK Offenbach
Kosten: 35 Euro

[Informationen und Anmeldung](#)

IHK-Webinar-Reihe „Kurz mal Recht“

Kurz, knapp und praxisnah: Die IHK-Webinar-Reihe „Kurz mal Recht“ startet im neuen Jahr wieder mit Arbeitsrecht am Donnerstag, den 10. Februar. Fünf Wochen hintereinander werden fünf Fachanwälte für Arbeitsrecht jeweils donnerstags von 8.30 bis 9.00 Uhr Handlungsempfehlungen und Tipps für die Praxis geben.

Dabei bringen sie folgende arbeitsrechtlichen Themen auf den Punkt:

1. Termin: 10. Februar 2022 - Rückzahlungsklauseln: Wann darf man Fortbildungskosten zurückfordern?
2. Termin: 17. Februar 2022 - Der Verdacht als Kündigungsgrund
3. Termin: 24. Februar 2022 - Ausschlussklauseln in der arbeitsrechtlichen Praxis
4. Termin: 3. März 2022 - Die Beschäftigung von Rentnern
5. Termin: 10. März 2022 - Der Arbeitsgerichtsprozess – ein Überblick

Uhrzeit: jeweils 8.30 bis 9.00 Uhr
Ort: virtuell – IHK Hanau
Kosten: 29 Euro für die Staffel (5 Vorträge) pro Person

[Informationen und Anmeldung](#)

Patentberatung für Erfinder

Sie haben eine Erfindung gemacht und benötigen Hilfe für die ersten Schritte? Wir haben das Richtige für Sie!

Die Patentberatung der IHK und der HWK Wiesbaden informiert Sie kostenfrei, wie Sie Ihre Ideen am besten registrieren lassen und vor Nachahmern schützen.

In einem vertraulichen Gespräch von 30 Minuten mit einem erfahrenen Patentanwalt können Sie die eigene Erfindung vorstellen und klären, wie Sie Schutzrechte beantragen und durchsetzen können. Und Sie können Ihre Möglichkeiten zur Patent-, Marken, Gebrauchsmuster- und Designeintragung klären.

Nächster Termin: 2. März 2022
Ort: IHK Wiesbaden

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de